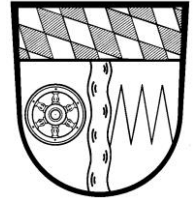




Amtsblatt

des Landkreises Miltenberg



Az: 43 – 6421.01

Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);

Antrag auf Erteilung einer beschränkten wasserrechtlichen Erlaubnis zur Entnahme von Grundwasser aus dem Brunnen III der Gemeinde Großwallstadt;

Bekanntgabe gemäß § 5 Abs. 2 UVPG des Ergebnisses der Vorprüfung nach § 7 Abs. 1 UVPG

1. Der Gemeinde Großwallstadt wurde mit Bescheid des Landratsamtes Miltenberg vom 14.04.2016 eine wasserrechtliche Erlaubnis für die Entnahme von 9.000 m³/a Grundwasser aus dem Brunnen III Großwallstadt zum Befüllen des gemeindlichen Schwimmbades erteilt. Auf Antrag der Gemeinde Großwallstadt wurde die jährliche Entnahmemenge mit Änderungsbescheid des Landratsamtes Miltenberg vom 24.05.2019 auf 115.000 m³/a erhöht und der Verwendungszweck um die Versorgung der Ciba Vision GmbH mit Kühlwasser, die Bewässerung der gemeindlichen Grünanlagen sowie den Betrieb einer Zapfstelle für die Allgemeinheit erweitert.

Die ortsansässige Ciba Vision GmbH hat aufgrund von Produktionserweiterungen für 2020 einen Wassermehrbedarf angekündigt. Die Gemeinde Großwallstadt hat zur Deckung des künftigen Mehrbedarfs an Trinkwasser und zur Sicherstellung der Ersatzversorgung die Brunnen V – VIII errichten lassen. Die Inbetriebnahme der Brunnen V und / oder VIII ist, nach Umsetzung der technischen Voraussetzungen, für Ende 2020 geplant.

Da der Mehrbedarf der Ciba Vision GmbH für 2020 bereits ab April besteht, hat die Gemeinde Großwallstadt für die Übergangszeit, bis zur Inbetriebnahme der neuen Brunnen, eine Erhöhung der Entnahme von Grundwasser aus Brunnen III, der nur für Brauchwasserzwecke zugelassen ist, auf 450.000 m³/a beantragt.

2. Für die im Folgenden genannten Rechtsgrundlagen ist der Wortlaut der jeweils geltenden Fassung maßgeblich.

Nach § 5 Abs. 1 Satz UVPG stellt die zuständige Behörde auf der Grundlage geeigneter Angaben des Vorhabenträgers sowie eigener Informationen unverzüglich fest, dass nach den §§ 6 bis 14 UVPG für das Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) besteht oder nicht.

Im vorliegenden Fall trifft das Landratsamt Miltenberg die Feststellung gemäß § 5 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 UVPG von Amts wegen.

Der hier vorliegende Antrag auf Entnahme von Grundwasser fällt unter die Nr. 13.3.2 der Anlage 1 zum UVPG (Entnehmen, Zutagefördern oder Zutageleiten von Grundwasser mit einem jährlichen Volumen an Wasser von 100.000 m³ bis weniger als 10 Mio. m³). Hiernach ist für dieses Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls zur Feststellung der UVP-Pflicht gem. § 7 Abs. 1 UVPG erforderlich. Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Neuvorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Absatz 2 bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Die allgemeine Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien durchgeführt.

Als relevante Kriterien der Vorprüfung kommen hier

- Ziffer 1.1 – Größe des Vorhabens
- Ziffer 2.1 – bestehende Nutzung des Gebietes
- Ziffer 2.2 – Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen

in Betracht.

Die genannten Kriterien gehören bei Anträgen auf Entnahme von Grundwasser regelmäßig zum Prüfprogramm der fachlichen Beurteilung durch das Wasserwirtschaftsamt. Dieses prüft u. a., ob für die beantragte Entnahmemenge ein ausreichend nutzbares Grundwasserangebot zur Verfügung steht. Grundlage für diese Beurteilung bildet die Grundwasserneubildung im Einzugsbereich der Wassergewinnungsanlage.

Die beantragte Entnahmemenge von 450.000 m³/a entspricht der bis zum Jahr 2013 erlaubten Entnahmemenge aus Brunnen III für die öffentliche Wasserversorgung. Dem Wasserwirtschaftsamt sind keine Nachteile aus der vorherigen Nutzung bekannt, für die künftige Nutzung ist dies ebenfalls nicht zu erwarten. Aus wasserwirtschaftlicher Sicht wurde der beantragten Entnahmemenge daher zugestimmt.

Die überschlägige Vorprüfung der möglichen Auswirkungen des beantragten Vorhabens nach den Kriterien der Anlage 3 zum UVPG ergibt, dass durch die beantragte Grundwasserentnahme keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Dementsprechend ist im vorliegenden Fall die Durchführung einer förmlichen Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG nicht erforderlich.

Die Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 1 UVPG bekannt gegeben. Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Beruht die Feststellung auf einer Vorprüfung, so ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Zulassungsentscheidung nur daraufhin zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben des § 7 UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

Miltenberg, 18.02.2020
Landratsamt Miltenberg

Scherf
Landrat